

## Gesetz

vom

### zur Änderung des Gesundheitsgesetzes

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom .... ;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert:

##### ***Gesetzestitel***

*Zufügung einer Abkürzung:* GesG

##### ***Art. 1 Abs. 3 Bst. f***

[<sup>3</sup> Das Gesetz regelt namentlich:]

f) die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Heilmittelbereich;

##### ***Art. 7 Abs. 4***

<sup>4</sup> Sie verfügt zu diesem Zweck über das Amt für Gesundheit, die Kantonsärztin und den Kantonsarzt und die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker, die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker sowie die die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt.

##### ***Art. 8***      b) Delegation von Vollzugsaufgaben (*Die Änderung der Artikelüberschrift betrifft nur den deutschen Text*)

<sup>1</sup> Die Direktion kann Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz namentlich im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit an öffentliche oder private Organe delegieren.

<sup>2</sup> Der Delegationsauftrag beschreibt die delegierten Vollzugsaufgaben, die Art ihrer Finanzierung und der Kontrolle sowie seine Dauer, soweit dies nicht durch interkantonale oder internationale Vereinbarungen oder Regelungen bestimmt wird.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 10 Abs. 1, 1. Satz**

*Betrifft nur den französischen Text.*

**Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Beratung des Staatsrates wird eine Planungskommission eingesetzt.

<sup>2</sup> Ihre Aufgabe besteht darin, zur kantonalen Gesundheitsplanung Stellung zu nehmen und den Staatsrat und die Direktion in allen damit zusammenhängenden Fragen zu beraten.

<sup>3</sup> Sie besteht aus elf Mitgliedern; der Privatsektor muss angemessen vertreten sein. Fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt und fünf Mitglieder vom Staatsrat bezeichnet. Ein Mitglied wird von der Kommission selber gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Gesundheit und die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Die Kommission ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Die Dauer der Mandate entspricht einer Legislaturperiode.

<sup>5</sup> Die Kompetenzen und die Organisation der Kommission werden im Einzelnen vom Staatsrat festgelegt.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Für die Beratung des Staatsrates wird eine Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention eingesetzt.

<sup>2</sup> Ihre Aufgabe besteht darin, die Erarbeitung des kantonalen Plans für Gesundheitsförderung und Prävention und des daraus abgeleiteten Aktionsplans zu steuern. Sie äussert sich zudem zu den Projekten für Gesundheitsförderung und Prävention und zur Umsetzung des kantonalen Plans für Gesundheitsförderung und Prävention.

**Art. 17** Aufsichtskommission

<sup>1</sup> Es wird eine Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte eingesetzt (die Aufsichtskommission).

<sup>2</sup> Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr aufgrund des Gesetzes zukommen. Sie kontrolliert namentlich das Ergreifen von Zwangsmassnahmen und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Pflichten der Personen und Institutionen, die der Aufsicht unterstellt sind. Sie wacht ferner über die Einhaltung der Bestimmungen über die Patientenrechte. Sie berät die Direktion und ihre Dienststellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

<sup>3</sup> Sie bezeichnet unter ihren Mitgliedern eine oder mehrere Personen für die Mediation; diese haben die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten.

<sup>4</sup> Sie besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, die die betroffenen Kreise vertreten. Ihr Sekretariat wird von einer Juristin oder einem Juristen geführt. Ihre Zusammensetzung und ihre Organisation werden im Einzelnen vom Staatsrat festgesetzt.

**Art. 20 Abs. 2, 2. Satz**

Sie [die kantonale Gesundheitsplanung] beinhaltet namentlich die Planung im Spitalbereich und der Pflege im Bereich psychische Gesundheit, die Planung der Hilfe und Pflege zu Hause, die Pflegeheimplanung und die Planung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention.

**Art. 20 Abs. 3**

Den Ausdruck "Gesetzesbestimmungen" durch "Bestimmungen" ersetzen.

**Art. 20a (neu)** Einschränkungen bei Ausrüstungen

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann im stationären und ambulanten, öffentlichen oder privaten Sektor die Inbetriebnahme von schweren technischen oder anderen spitzenmedizinischen Ausrüstungen der Bewilligungspflicht unterstellen. Eine solche Massnahme bezweckt, im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ein überwiegendes öffentliches Interesse zu wahren und die Kontrolle über die Gesundheitskosten sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Kriterien und das Verzeichnis der Ausrüstungen, deren Inbetriebnahme bewilligungspflichtig ist, werden vom Staatsrat festgesetzt.

**Art. 23 Abs. 2**

*Den Ausdruck "Gesetzesbestimmungen" durch "Bestimmungen" ersetzen.*

**Art. 43**

Jede Person, die einen Verstoß gegen die in diesem Gesetz anerkannten Patientenrechte geltend machen kann, kann sich an die Aufsichtskommission wenden.

**Art. 53 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 54 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 57 Abs. 3, letzter Satz**

*Aufgehoben*

**Überschrift vor Artikel 61**

*Aufgehoben*

**Art. 61** Transplantation

Für die Entnahme und die Transplantation von Organen oder Geweben gilt das Bundesrecht.

**Art. 62 - 65**

*Aufgehoben*

**Überschrift vor Artikel 66**

*Aufgehoben*

**Art. 66 Artikelüberschrift**

Biomedizinische Forschung am Menschen

a) Grundsätze

**Art. 67 - 70 Artikelüberschriften**

*Die Artikelüberschriften mit den Buchstaben b – e durchnummerieren*

**Überschrift vor Artikel 71**

*Aufgehoben*

**Art. 71a (neu) Medizinisch unterstützte Fortpflanzung**

<sup>1</sup> Für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung gilt das Bundesrecht.

<sup>2</sup> Die Direktion ist zuständig für die Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung.

**Art. 71b (neu) Genetische Untersuchungen beim Menschen**

Für die genetischen Untersuchungen beim Menschen gilt das Bundesrecht.

**Art. 72**

Für die Sterilisation gilt das Bundesrecht.

**Art. 75**

<sup>1</sup> Dieses Kapitel gilt für Personen, die Pflegeleistungen in unmittelbarem Kontakt mit ihren Patientinnen und Patienten oder mit Tieren erteilen und deren Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Kontrolle bedarf.

<sup>2</sup> Jegliche Pflegeleistung, die angesichts der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufes des Gesundheitswesens fällt, der diesem Gesetz unterstellt ist, darf nur von Personen erteilt werden, die die Bewilligung zur Ausübung dieses Berufes haben, oder von Personen, die unter deren Aufsicht und Fachverantwortung arbeiten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erstellt in regelmässigen Zeitabständen das Verzeichnis der unter dieses Kapitel fallenden Berufe des Gesundheitswesens und setzt die besonderen Voraussetzungen für ihre Ausübung fest. Diese Liste umfasst auch die Medizinalberufe im Sinne des Bundesrechts, die zu den Gesundheitsfachpersonen im Sinne dieses Gesetzes zählen.

**Art. 76** Komplementärmedizin

<sup>1</sup> Gesundheitsfachpersonen können jede Methode der Komplementärmedizin anwenden, die den Bedürfnissen ihrer Patientinnen und Patienten entspricht und für die sie die nötige Ausbildung und Erfahrung haben.

<sup>2</sup> Personen, die keinen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, dürfen Methoden der Komplementärmedizin nur anwenden:

- a) wenn diese die Gesundheit nicht gefährden und
- b) wenn jede Verwechslung mit Pflegeleistungen, die in den Fachbereich eines Berufes des Gesundheitswesens fallen, ausgeschlossen ist.

Mit Ausnahme von Artikel 94, 96 und 98 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Patientenrechte und -pflichten sowie diejenigen über die Berufsrechte und -pflichten sinngemäss anwendbar. Zudem gelten die Bestimmungen über die Disziplinar massnahmen und das Verfahren auch für Personen, die Methoden der Komplementärmedizin anwenden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann die Ausübung von Methoden der Komplementärmedizin Bedingungen unterwerfen oder untersagen, wenn ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Gesundheit dies erfordert.

**Art. 77**

*Aufgehoben*

**Art. 78**

*Aufgehoben*

**Überschrift zum 2. Abschnitt des 5. Kapitels**

Berufsausübungsbewilligung

**Art. 79** Grundsätze

<sup>1</sup> Einer Bewilligung durch die Direktion bedürfen

- a) die selbständige Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens;
- b) die unselbständige fachverantwortliche Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens.

<sup>2</sup> Bewilligungspflichtig ist auch die Ausübung eines Medizinalberufes unter der Aufsicht und Fachverantwortung einer Person, die die Bewilligung nach Absatz 1 zur Ausübung desselben Medizinalberufes hat.

<sup>3</sup> Die Ausübung eines anderen Berufes des Gesundheitswesens unter der Aufsicht und Fachverantwortung einer Person, die eine Berufsausübungsbewilligung im gleichen Berufszweig hat, ist nicht bewilligungspflichtig. Die Gesundheitsfachperson muss über eine der ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Ausbildung verfügen. Im übrigen gelten auch für diese Gesundheitsfachpersonen die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere diejenigen betreffend die Berufsrechte und -pflichten sowie die Patientenrechte und -pflichten.

<sup>4</sup> Im Rahmen ihrer Ausbildung praktizieren Gesundheitsfachpersonen unter der Aufsicht und Fachverantwortung einer Person, die eine Bewilligung nach Absatz 1 hat. Die Direktion kann die Dauer der Berufsausübung nach Absatz 2 und 3 beschränken und die Zahl der Auszubildenden, für die eine zuständige Fachperson die Verantwortung übernehmen kann, festsetzen; dabei unterscheidet sie zwischen der Ausbildung in einer Privatpraxis und der Ausbildung in einer Institution.

<sup>5</sup> Die Direktion kann Gesundheitsfachpersonen bezeichnen, die keine Berufsausübungsbewilligung beantragen müssen, sofern die sie beschäftigenden Institutionen des Gesundheitswesens schon angemessen kontrolliert werden und die Qualität der Pflegeleistungen gewährleistet ist. Für die Berufsausübung dieser Fachpersonen gelten die übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

#### **Art. 80** Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Berufsausübungsbewilligung wird Gesundheitsfachpersonen erteilt, die:

- a) den oder die je nach Beruf verlangten Ausbildungsnachweis/e oder eine von der Direktion als gleichwertig anerkannte Ausbildung haben;
- b) eine ausreichende Berufserfahrung haben;
- c) vertrauenswürdig sind sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt die Bedingungen für die Meldepflicht von Gesundheitsfachpersonen fest, die in einem anderen Kanton oder im Ausland niedergelassen sind und das Recht haben, ihren Beruf ohne

Bewilligung während einer begrenzten Zeit im Kanton Freiburg auszuüben (Dienstleistungserbringer).

<sup>3</sup> Das Amt führt ein Register der erteilten Berufsausübungsbewilligungen sowie der Meldungen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern. Die in diesem Register eingetragenen Personen sind gehalten, das Amt über jeden Sachverhalt zu informieren, der eine Änderung ihres Eintrags bewirken kann, namentlich den Wechsel des Namens oder der Berufsadresse, die Unterbrechung, die Wiederaufnahme oder die endgültige Einstellung einer bewilligten oder gemeldeten Tätigkeit.

#### **Art. 81** Abklärungen

<sup>1</sup> Von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller können alle Auskünfte oder Nachweise verlangt werden, die für die Erteilung der Bewilligung sachdienlich sind. Es können auch Auskünfte bei anderen Behörden oder den Arbeitgebern der Person eingeholt werden.

<sup>2</sup> Von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller kann auch verlangt werden, dass sie oder er sich auf eigene Kosten einer ärztlichen Begutachtung unterzieht.

#### **Art. 82** Altersgrenze

<sup>1</sup> Gesundheitsfachpersonen, die ihre Berufstätigkeit über das Alter von 70 Jahren hinaus weiterführen möchten, müssen das Amt darüber informieren und anhand eines Arztzeugnisses, das alle zwei Jahre zu erneuern ist, nachweisen, dass sie physisch und psychisch fähig sind, ihren Beruf weiterhin auszuüben.

<sup>2</sup> Die Direktion kann für die Durchführung der Untersuchung Vertrauensärztinnen oder -ärzte bezeichnen; die Kosten der Untersuchungen gehen zu Lasten der betroffenen Gesundheitsfachperson.

#### **Art. 85**

Bei ihrer beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder Dritten wahren Gesundheitsfachpersonen ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.

**Art. 86a (neu)** Berufshaftpflichtversicherung

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, muss über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, verfügen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.

**Art. 87**

<sup>1</sup> Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist verpflichtet, seine beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern.

<sup>2</sup> Die Direktion kann für jeden Beruf des Gesundheitswesens die zu absolvierende Fortbildung festlegen und entsprechende Kontrollen vornehmen. Sie kann diese Aufgaben an Schulen, Institutionen des Gesundheitswesens oder Berufsverbände delegieren.

**Art. 90 Abs. 1bis (neu)**

<sup>1bis</sup> An das Berufsgeheimnis gebundene Personen sind gegenüber Dritten, die mit der Verrechnung und dem Inkasso der Honorare beauftragt sind, sowie gegenüber den in diesem Bereich zuständigen Gerichtsbehörden von der Schweigepflicht entbunden.

**Art. 91** Werbung und Verwendung der Berufsbezeichnung

<sup>1</sup> Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, macht nur Werbung, die objektiv ist und einem öffentlichen Bedürfnis entspricht; diese Werbung darf zudem weder irreführend noch aufdringlich sein.

<sup>2</sup> Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, darf nur dann eine Berufsbezeichnung verwenden, einen akademischen Titel führen oder sich auf eine besondere Ausbildung berufen, wenn sie oder er den entsprechenden Ausbildungsnachweis besitzen oder wenn ihre oder seine Ausbildung von der Direktion anerkannt ist.

**Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Die Berufe des Gesundheitswesens dürfen nur in einer Praxis, einer Offizin, einer Institution des Gesundheitswesens, einem eigens und ausschliesslich zu diesem Zweck eingerichteten Raum oder am Krankenbett ausgeübt werden. Notfälle bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die von Gesundheitsfachpersonen benützten Räume, Einrichtungen und Apparate müssen den Bedürfnissen der Berufsausübung und den Anforderungen an Hygiene, Qualität und Sicherheit entsprechen. Sie

müssen regelmässig unterhalten und wenn nötig rezertifiziert werden.

**Art. 94**

<sup>1</sup> Die Direktion kann Gesundheitsfachpersonen die Bewilligung erteilen, sich vorübergehend namentlich aus Fortbildungsgründen, wegen Ferien, Militärdienst, Mutterschafts- und Krankheitsurlaub vertreten zu lassen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss die Bewilligung zur Ausübung des gleichen Berufes haben.

<sup>2</sup> Wenn ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Gesundheit es verlangt, kann die Direktion ausnahmsweise die Vertretung durch eine Person ohne Berufsausübungsbewilligung bewilligen, sofern diese über angemessene berufliche Kompetenzen verfügt.

**Art. 95** Notfalldienst

<sup>1</sup> Die Personen, die einen Medizinalberuf ausüben, stellen den Notfalldienst in einer Weise sicher, dass die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Jede Person mit Bewilligung zur Ausübung eines Medizinalberufs nach Artikel 79 Abs. 1 Bst. a und b muss am Notfalldienst mitwirken. Vorbehalten ist die Freistellung namentlich aus Gründen des Alters oder des Ausübens einer Funktion.

<sup>2</sup> Mit der Organisation des Notfalldienstes können die von der Direktion anerkannten Berufsverbände betraut werden. Sie können sowohl ihre Mitglieder als auch Personen, die ihnen nicht angehören, zur Mitwirkung verpflichten.

<sup>3</sup> Wenn die Modalitäten eines von den Medizinalpersonen oder ihrem Berufsverband organisierten Notfalldienstes dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung nicht entsprechen, kann die Direktion den Dienst organisieren und die betroffenen Gesundheitsfachpersonen zur Mitwirkung verpflichten.

**Art. 99 Abs. 2 Bst. g; Abs. 2 Bst. h - k (neu); Abs. 3; Abs. 4 (neu)**

[<sup>2</sup> Je nach ihrem Auftrag können die Institutionen des Gesundheitswesens (die Institutionen) in folgende Hauptkategorien unterteilt werden:]

- g) Institutionen für die Suchtbekämpfung und Einrichtungen für die Gesundheitsförderung und Prävention;
- h) Sonderinstitutionen für behinderte und gefährdete Personen;

- i) spezialisierte Sozialdienste, die Leistungen stationärer Art anbieten;
- j) Heilbäder;
- k) Geburtshäuser.

<sup>3</sup> Wenn ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Gesundheit es erfordert, kann die Direktion den Betrieb von Einrichtungen, die den Kategorien nach Absatz 2 gleich kommen, der Bewilligungspflicht unterstellen. Sie kann auch die Führung einer Gruppenpraxis oder einer anderen Einrichtung für ambulante Pflege der Bewilligungspflicht unterstellen, namentlich wenn diese als juristische Person auftreten. Für diese Einrichtungen gelten die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen für Institutionen des Gesundheitswesens, wobei die Bewilligungsvoraussetzungen dem jeweiligen Auftrag angepasst werden können.

<sup>4</sup> Die Direktion kann Institutionen bezeichnen, die keine Betriebsbewilligung zu beantragen brauchen, sofern sie schon angemessen kontrolliert werden und die Qualität der Pflege gewährleistet ist. Für deren Betrieb gelten die übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

***Art. 100 Abs. 4, 2. Satz***

*Aufgehoben*

***Art. 107 Abs. 1***

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden in der Organisation und im Betrieb der Institutionen, die zur Deckung des Pflegebedarfs der Bevölkerung nötig sind, werden in besonderen Bestimmungen festgelegt.

***Überschrift des 7. Kapitels***

*Betrifft nur den französischen Text.*

***Art. 109*** Geltungsbereich

Dieses Kapitel regelt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Heilmittelbereich.

***Art. 110*** Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke oder Drogerie

<sup>1</sup> Die Einrichtung, der Umbau und der Betrieb einer öffentlichen Apotheke, einer Spital- oder Institutionsapotheke, einer ärztlichen

Privatapotheke sowie einer Drogerie bedürfen einer Betriebsbewilligung der Direktion. Diese Bewilligung gilt als Detailhandelsbewilligung im Sinne der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Apotheke oder Drogerie:

- a) von einer oder mehreren Personen geleitet wird, die die erforderlichen Ausbildungsnachweise und Berufsausübungsbewilligungen haben,
- b) über geeignete Räume und Einrichtungen und
- c) über ein angemessenes System für die Qualitätssicherung und –kontrolle verfügt.

<sup>3</sup> Die für den Betrieb verantwortlichen Person leiten die Apotheke oder Drogerie persönlich. Zu diesem Zweck müssen sie während der Öffnungszeiten anwesend sein. Andernfalls müssen sie eine oder mehrere stellvertretende Fachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung bezeichnen, welche die Verantwortung für den Betrieb während ihrer Abwesenheit wahrnehmen.

<sup>4</sup> Für Apotheken und Drogerien gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Institutionen des Gesundheitswesens.

#### **Art. 111** Bewilligung zur Herstellung und zum Inverkehrbringen

<sup>1</sup> Die Herstellung von Arzneimitteln nach *Formula magistralis* sowie ihr Inverkehrbringen bedürfen keiner besonderen Bewilligung. Sie sind in der Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder Spitalapotheke enthalten.

<sup>2</sup> Die Herstellung von Arzneimitteln durch eine öffentliche Apotheke, Spitalapotheke oder Drogerie nach *Formula officinalis* sowie das Inverkehrbringen solcher Arzneimittel bedarf der Bewilligung der Direktion.

<sup>3</sup> Die Herstellung von Arzneimitteln nach eigener Formel der Apotheke oder Drogerie ("Hausspezialitäten") bedarf keiner besonderen Bewilligung. Sie ist in der Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke, Spitalapotheke oder Drogerie enthalten. Das Inverkehrbringen solcher Arzneimittel muss aber der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker gemeldet werden.

#### **Art. 112** Abgabe von Arzneimitteln

<sup>1</sup> Arzneimittel dürfen nur in Apotheken und Drogerien abgegeben werden; dabei sind die von der Bundesgesetzgebung festgesetzten

Verkaufsarten einzuhalten. Der Staatsrat kann besondere Abgabebedingungen, namentlich Einschränkungen der Selbstbedienung in den Verkaufsstellen festsetzen.

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren dürfen Arzneimittel nur abgeben, wenn eine Notsituation es erfordert.

<sup>3</sup> Tierärztinnen und Tierärzte können Arzneimittel für die Therapie der von ihnen behandelten Tiere abgeben. In diesem Rahmen gilt ihre Berufsausübungsbewilligung als Detailhandelsbewilligung im Sinne der Bundesgesetzgebung.

<sup>4</sup> Zudem kann die Direktion ausnahmsweise Personen oder Institutionen die Bewilligung erteilen, Arzneimittel für die Therapie ihrer eigenen Patientinnen und Patienten abzugeben; diese Bewilligungen gelten als Detailhandelsbewilligung im Sinne der Bundesgesetzgebung. Insbesondere kann sie:

- a) Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten die Bewilligung erteilen, in einer Ortschaft ohne ausreichenden Zugang zu einer Apotheke eine Privatapotheke zu führen, um den Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen;
- b) einer Institution des Gesundheitswesens oder eine andere Einrichtung die Bewilligung erteilen, unter der Verantwortung einer Gesundheitsfachperson, die zur Abgabe von Arzneimitteln berechtigt ist, eine Privatapotheke zu führen, soweit die Institution oder Einrichtung zur Erfüllung ihres Auftrags darauf angewiesen ist;
- c) den Beraterinnen und Beratern des Dienstes für Familienplanung die Bewilligung erteilen, Arzneimittel im Rahmen der postkoitalen Verhütung ("Pille danach") abzugeben;
- d) weiteren entsprechend ausgebildeten Personen in den Grenzen des Bundesrechts die Bewilligung erteilen, bestimmte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel abzugeben.

<sup>5</sup> Im Bereich der Tierarzneimittelabgabe kann die Direktion die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligungen an das Veterinäramt abtreten.

#### **Art. 113** Verschreibung und Anwendung von Arzneimitteln

<sup>1</sup> Nur Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sowie Tierärztinnen und Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung dürfen im Rahmen ihrer

Kompetenzen verschreibungspflichtige Arzneimittel verschreiben und anwenden. Absatz 2 und 4 bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Rezepte werden von den Apothekerinnen und Apothekern in einer Offizin ausgeführt. Der Staatsrat kann die Bedingungen festsetzen, unter denen Apothekerinnen und Apotheker in begründeten Ausnahmefällen ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel ohne ärztliches Rezept abgeben können.

<sup>3</sup> Der Staatsrat setzt die Anforderungen für die Ausstellung von Rezepten, ihre Ausführung sowie ihre Validierung durch die Apothekerinnen und Apotheker fest.

<sup>4</sup> Die Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch Pflegefachpersonen, Hebammen, Zahnhygienikerinnen und Zahnhygieniker, Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtler sowie weitere Personen gemäss Bundesrecht, im Rahmen ihrer Kompetenzen, bedarf keiner besonderen Bewilligung der Direktion. Sie ist in der Bewilligung zur Ausübung des jeweiligen Berufs enthalten. Die Direktion bezeichnet die betreffenden Arzneimittel und die Bedingungen, unter denen sie von diesen Fachpersonen angewandt werden dürfen.

#### **Art. 114** Versandhandel

Der Versandhandel mit Arzneimitteln bedarf der Bewilligung der Direktion.

#### **Art. 115** Buchführung über Einfuhren in kleinen Mengen

Der Staatsrat kann festsetzen, worüber im Register der Einfuhren nicht zugelassener, verwendungsfertiger Arzneimittel in kleinen Mengen Buch geführt werden muss.

#### **Art. 116** Lagerung von Blut und Blutprodukten

Die Lagerung von Blut und Blutprodukten bedarf der Bewilligung der Direktion.

#### **Art. 117** Marktüberwachung und Inspektionen

Im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit stellt die Direktion die Überwachung des Heilmittelmarkts und die Inspektionen der Stätten für die Heilmittelherstellung, -abgabe oder -verabreichung sicher.

**Art. 121** Tätigkeiten im Dienste des Wohlbefindens oder der  
Schönheitspflege, Gesundheitsberatung

Der Staatsrat kann Tätigkeiten, die nicht unter die Berufe des Gesundheitswesens fallen, sich jedoch unmittelbar auf die Gesundheit auswirken können, wie zum Beispiel die Körper- und Schönheitspflege sowie die Gesundheitsberatung Bedingungen unterwerfen und kontrollieren. Er kann eine solche Tätigkeit auch untersagen, wenn ein überwiegendes Interesse der öffentlichen Gesundheit dies erfordert. Er kann namentlich Vorschriften hinsichtlich der Hygiene, der verwendeten Mittel und des Schutzes der Jugendlichen erlassen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Überschrift des 9. Kapitels**

Administrative und Disziplinarmaßnahmen, Verfahren und strafrechtliche Sanktionen.

**Art. 124 Abs. 1 Bst. e und f (neu)**

[Die Direktion kann alle zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands geeigneten Massnahmen ergreifen. Insbesondere kann sie:]

- e) die Bewilligung zur Ausübung eines Berufs des Gesundheitswesens oder die Betriebsbewilligung für eine Institution des Gesundheitswesens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder wenn nachträglich Tatsachen offenbar werden, die eine Einschränkung, Auflage oder Verweigerung gerechtfertigt hätten;
- f) im Rahmen der kantonalen Befugnisse alle administrativen Massnahmen ergreifen, die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Heilmittelbereich erforderlich sind.

**Art. 125** Disziplinarmaßnahmen

a) Allgemeine Bestimmung

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen kann die zuständige Behörde die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) eine Verwarnung;
- b) einen Verweis;

- c) eine Busse bis zu 100'000 Franken; gegenüber Gesundheitsfachpersonen jedoch nur bis zu 20'000 Franken;
- d) ein Verbot der Ausübung eines Berufs des Gesundheitswesens oder der Betriebs einer Institution des Gesundheitswesens für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);
- e) ein definitives Verbot der Ausübung eines Berufs des Gesundheitswesens oder der Betriebs einer Institution des Gesundheitswesens für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

<sup>2</sup> Bei Verletzung der Berufspflichten nach Artikel 87 dieses Gesetzes können nur die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Bst. a-c verhängt werden. Sie können aber mit der Weisung verbunden werden, eine Zusatzausbildung zu absolvieren, damit den Voraussetzungen für die Berufsausübung Genüge getan wird.

<sup>3</sup> Eine Busse kann zusätzlich zum Verbot nach Absatz 1 Bst. d und e verhängt werden.

<sup>4</sup> Während des Disziplinarverfahrens kann die zuständige Behörde die Bewilligung einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.

<sup>5</sup> Bei einem Disziplinarverfahren gegen eine Institution des Gesundheitswesens können die Disziplinarmaßnahmen auch gegen die Personen verhängt werden, die für die beanstandeten Vorfälle oder den Betrieb verantwortlich sind.

<sup>6</sup> Die zuständige Behörde kann beschliessen, die Disziplinarmaßnahmen im Amtsblatt des Kantons Freiburg und in anderen Zeitungen zu veröffentlichen; die Kosten der Veröffentlichung gehen zu Lasten der disziplinarisch verfolgten Person oder Institution.

**Art. 126** b) Definitives Verbot der Berufsausübung

Das definitive Verbot der Ausübung eines Berufs des Gesundheitswesens wird namentlich verhängt:

- a) bei schwerwiegender oder trotz Verwarnung wiederholter Verletzung der Berufspflichten;
- b) bei schwerwiegender oder trotz Verwarnung wiederholter finanzieller Ausbeutung der Patientinnen und Patienten oder der für sie zuständigen Kostenträger;
- c) bei schwerwiegenden oder trotz Verwarnung wiederholten Verstössen gegen die Gesundheitsgesetzgebung.

**Art. 127** c) Definitives Verbot des Betriebs einer Institution des Gesundheitswesens

<sup>1</sup> Das Verbot des Betriebs einer Institution des Gesundheitswesens wird namentlich verhängt:

- a) wenn die verantwortliche Person oder die verantwortlichen Personen in schwerwiegender Weise oder wiederholt ihre Aufgaben nach diesem Gesetz nicht wahrnehmen;
- b) bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln in der Organisation der Institution, die die Erfüllung des Auftrags gefährden;
- c) bei schwerwiegenden oder wiederholten Mängeln der Pflegequalität;
- d) bei schwerwiegender oder trotz Verwarnung wiederholter finanzieller Ausbeutung der Patientinnen und Patienten oder der für sie zuständigen Kostenträger.

<sup>2</sup> Bedingt das Betriebsverbot die Verlegung von Patientinnen und Patienten in andere Institutionen, so kann die Direktion die Organisation der Verlegung sicherstellen. Die Kosten gehen zu Lasten der verantwortlichen Personen.

**Art. 127a (neu) Verfahren**

a) Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Die Direktion ist die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen, die Institutionen des Gesundheitswesens sowie die Personen, die eine Methode der Komplementärmedizin oder eine Tätigkeit im Sinne von Art. 121 ausüben.

<sup>2</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen über die Pflichten der der Aufsicht unterstellten Personen und Institutionen oder die Patientenrechte kann die Direktion entweder selber eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder aber den Fall der Aufsichtskommission zur Stellungnahme, beziehungsweise in Anwendung von Art. 127g zum Entscheid unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission kann auch von Amtes wegen, auf die Klage einer Patientin oder eines Patienten oder auf die schriftliche Anzeige von Seiten Dritter hin tätig werden.

<sup>4</sup> Direktion und Aufsichtskommission sind nicht zuständig für die Regelung von Honorarstreitigkeiten oder Streitigkeiten über die Anwendung von Tarifen; vorbehalten sind die Artikel 47 Abs. 1, 126 Abs. 1 Bst. b und 127 Abs. 1 Bst. d. Sie ist auch nicht zuständig für

Entscheide betreffend berufliche und betriebliche Haftpflicht der der Aufsicht unterstellten Personen und Institutionen.

**Art. 127b (neu)** b) Verjährung

<sup>1</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Direktion oder die Aufsichtskommission vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten haben.

<sup>2</sup> Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Verfahrenshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Direktion oder der Aufsichtskommission, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

<sup>3</sup> Die disziplinarische Verfolgung verjährt auf jeden Fall zehn Jahre nach dem zu beanstandenden Vorfall.

<sup>4</sup> Stellt die Verletzung eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

<sup>5</sup> Wird gegen eine Person oder eine Institution ein Disziplinarverfahren durchgeführt, können die Direktion und die Aufsichtskommission zur Beurteilung der von dieser Person oder Institution ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auch Sachverhalte berücksichtigt werden, die verjährt sind.

**Art. 127c (neu)** c) Parteifähigkeit

<sup>1</sup> Patientinnen und Patienten, die eines ihrer Rechte nach diesem Gesetz einklagen, sowie die beklagte Fachperson oder Institution sind parteifähig.

<sup>2</sup> In den übrigen Verfahren ist nur die betroffene Fachperson oder Institution parteifähig. Die Anzeigerin oder der Anzeiger können jedoch knapp über den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

**Art. 127d (neu)** d) Mediation

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission kann den Parteien vorschlagen, ihren Konflikt der Mediatorin oder dem Mediator zu unterbreiten. Wenn eine der Parteien dies ablehnt, nimmt sich die Aufsichtskommission der Angelegenheit an und führt wenn nötig die Untersuchung durch.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission setzt die Bedingungen und das Verfahren der Mediation fest.

**Art. 127e (neu)** e) Untersuchung

<sup>1</sup> Die Untersuchung vor der Aufsichtskommission wird von einer Delegation durchgeführt, deren Zusammensetzung je nach den Umständen des Falles von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt wird.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Untersuchung wird der Fall der Aufsichtskommission unterbreitet. Für die Beratung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Die Aufsichtskommission entscheidet aufgrund der Akten; sie kann ergänzende Untersuchungshandlungen verlangen.

**Art. 127f (neu)** f) Stellungnahme

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission verabschiedet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Stellungnahme zuhanden der Direktion. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

<sup>2</sup> Die Stellungnahme enthält einen begründeten Antrag auf Einstellung des Verfahrens oder Anordnung einer Massnahme.

**Art. 127g (neu)** g) Entscheid

Statt einer Stellungnahme kann die Aufsichtskommission selber die Massnahmen nach Artikel 125 Abs. 1 Bst. a – c und Abs. 2, 2. Satz, anordnen.

**Art. 127h (neu)** h) Kontrolle von Zwangsmassnahmen

<sup>1</sup> Die betroffene Person, die von ihr für ihre Vertretung bezeichnete Person, ihre gesetzliche Vertretung, ihre Angehörigen oder ein unabhängiges vom Staatsrat anerkanntes Organ für die Begleitung von Patientinnen und Patienten in einer Institution können an die Aufsichtskommission gelangen, um das Verbot oder die Aufhebung einer Zwangsmassnahme zu verlangen.

<sup>2</sup> Gesuche um Verbot oder Aufhebung einer Zwangsmassnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Nach Eingang des Gesuchs prüft die Aufsichtskommission in jedem Fall, ob ihm die aufschiebende Wirkung zu erteilen ist.

<sup>3</sup> Der Entscheid über das Verbot oder die Aufhebung einer Zwangsmassnahme muss innert fünf Tagen seit Einreichung des Gesuchs gefällt werden. Er kann durch eine Delegation aus drei Mitgliedern gefällt werden, unter denen sich grundsätzlich eine

Juristin oder ein Jurist, eine Gesundheitsfachperson und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Patientenvereinigungen befindet.

**Art. 127i (neu)** i) Anwendbares Recht und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Die Entscheide der Direktion oder der Aufsichtscommission nach diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**Art. 128 Abs. 1 Bst. l und m**

[<sup>1</sup>Mit einer Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft:]

l) *Aufgehoben*

m) wer in gesundheitsgefährdender Weise eine Methode der Komplementärmedizin oder eine Tätigkeit nach Artikel 121 ausübt;

**Art. 129**

*Aufgehoben*

**Kapitel 9a (neu)**

Datenbearbeitung und Gebühren

**Art. 129a (neu)** Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die Organe, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, dürfen Personendaten bearbeiten oder bearbeiten lassen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; dies gilt auch für schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile.

<sup>2</sup> Sie können diese Daten namentlich bekanntgeben:

- a) anderen kantonalen, interkantonalen, eidgenössischen, ausländischen oder internationalen Behörden und Organen, wenn die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind;
- b) privaten Organen, wenn die Daten zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe nötig sind.

<sup>3</sup> Die Direktion kann den Behörden und Organen nach Absatz 2 die Daten des Registers der Gesundheitsfachpersonen über ein

Abrufverfahren, namentlich einen On-line-Zugriff, zugänglich machen.

**Art. 129b (neu) Gebühren**

<sup>1</sup> Die Direktion sowie die übrigen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können Gebühren für erteilte Bewilligungen, durchgeführte Kontrollen, ergriffene Massnahmen oder alle anderen Entscheide oder Dienstleistungen erheben.

<sup>2</sup> Der Staatsrat setzt die Höhe der Gebühren fest.

**Art. 138a (neu) g) Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit**

Das Gesetz vom 13. Februar 1996 über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (SGF 821.44.4) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 1**

"Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Rauschgiftsucht" durch "Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention" ersetzen.

**Art. 138b (neu) f) Beratende Kommission für Pflegeheime**

Das Gesetz vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (SGF 834.2.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Kommission berät den Staatsrat und die Direktion in allen Fragen, die mit der Tätigkeit und der Finanzierung der Heime und mit der Betreuung betagter Personen verbunden sind.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.